

3140 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1986 betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des bestehenden UNIDO-Amtssitzabkommens und verwandter Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen hinsichtlich der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung für eine Interimsperiode bis zu deren Ersetzung durch endgültige Abkommen

Durch die Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) in eine internationale Organisation mit eigener Völkerrechtssubjektivität, die durch den Abschluß eines diesbezüglichen Abkommens mit den Vereinten Nationen nunmehr den Status einer Spezialorganisation hat, ist es erforderlich, alle bisher mit den Vereinten Nationen für die UNIDO geschlossenen Abkommen nunmehr mit der selbständig gewordenen UNIDO abzuschließen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Abkommen mit der UNIDO sollen durch den vorliegenden Notenwechsel die bestehenden, sich auf die UNIDO beziehenden Abkommen in Gesetzesrang sinngemäß weiter Anwendung finden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juni 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3140 d. B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1986 betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des bestehenden UNIDO-Amtssitzabkommens und verwandter Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen hinsichtlich der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung für eine Interimsperiode bis zu deren Ersetzung durch endgültige Abkommen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 06 17

K n a l l e r
Berichterstatte

Dipl.-Kfm. Dr. P i s e c
Obmann